OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606483/2/Py/Bb

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M P, Adresse, X, vom 15.01.2024, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.12.2023, GZ: VStV/923300662736/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.12.2023, GZ: VStV/923300662736/2023, wurde M P (in der Folge: Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 28.03.2023, 10:29 Uhr
Ort: X, X
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X

Sie haben außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn, sondern neben einem anderen Fahrzeug zum Halten aufgestellt, obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 23 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß
€ 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 154/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 19.12.2023, richtet sich die am 15.01.2024 per E-Mail an die belangte Behörde eingebrachte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer vorbringt, im Zuge einer Ladetätigkeit an seinem Hauptwohnsitz in der X in zweiter Spur schwere Lasten ausgeladen zu haben. Wie auf dem beigeschlossenen Foto ersichtlich, sei genügend Platz zum Vorbeifahren gewesen. Nachdem er fertig gewesen sei, habe er das Auto ordnungsgemäß am Parkplatz geparkt. Das Benützen der X sei ausschließlich Bewohnern und Radfahrern gestattet. Obwohl eine Tafel darauf hinweise, seien die Parkplätze meistens von Pendlern verparkt.

I.3. Mit Schreiben vom 22.01.2024 (eingelangt am 25.01.2024) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, weil im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde, der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund des Beschwerdevorbringens dem Grunde nach unstrittig feststeht und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Pkw mit dem Kennzeichen X war am 28.03.2023 um 10:29 Uhr auf Höhe X in X außerhalb eines Parkplatzes nicht am Rande der Fahrbahn, sondern neben einem anderen Fahrzeug in zweiter Spur zum Halten abgestellt, obwohl sich dies aus den Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hat.

Der Beschwerdeführer, der zur gegenständlichen Tatzeit Zulassungsbesitzer des Pkws war, hat diesen dort abgestellt.

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Verkehrsinspektion Linz vom 28.03.2023 samt beiliegenden Lichtbild, zeigend den zur Tatzeit am Tatort in zweiter Spur abgestellten Pkw mit dem Kennzeichen X, sowie dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der den Tatvorwurf inhaltlich nicht bestritt. Auf dem beigeschlossenen Lichtbild sind weder Bodenmarkierungen noch Straßenverkehrszeichen ersichtlich, die das Abstellen des Pkws in zweiter Spur gestattet hätten. Auch, dass zur Tatzeit eine Ladetätigkeit durchgeführt worden wäre, ist der Lichtbildbeilage nicht zu entnehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 23 Abs. 2 erster Satz StVO in der zur Tatzeit maßgeblichen Fassung ist außerhalb von Parkplätzen ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Der Beschwerdeführer hat inhaltlich nicht bestritten, – und ergibt sich aus dem Lichtbild der Verkehrsinspektion Linz nicht anderes – dass er zur Vorfallszeit seinen Pkw mit dem Kennzeichen in X, X, nicht am Rande der Fahrbahn, sondern in zweiter Spur zum Halten abgestellt hat.

§ 23 Abs. 2 StVO enthält für mehrspurige Fahrzeuge die klare und unmissverständliche Anordnung, dass solche Fahrzeuge grundsätzlich – unabhängig von ihrer Länge – zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen sind.

In zweiter Spur darf weder geparkt noch gehalten werden (VwGH 23.09.1983, 83/02/0200) und zwar auch dann nicht, wenn das Abstellen des Fahrzeuges nicht verkehrsbehindernd wirken würde (VwGH 29.10.1970, 1461/70, ZVR 1970/93).

Auch die Durchführung einer Ladetätigkeit berechtigt den Lenker nicht, sein Fahrzeug entgegen der Regelung des § 23 Abs. 2 StVO zum Halten für die Ladetätigkeit abzustellen (VwGH 18.03.1987, 86/03/0198). Ob der Beschwerdeführer zur Tatzeit eine Ladetätigkeit durchgeführt hat oder nicht, ist somit nicht von Belang und vermag ihn sein diesbezügliches Vorbringen nicht zu entlasten. Er hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 2 StVO damit in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG

von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 23 Abs. 2 StVO somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.2. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung ein monatliches Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 1.500 Euro zugrunde gelegt und ging weiters davon aus, dass er kein für das Verfahren relevantes Vermögen besitzt und ihn keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten treffen.

Laut Begründung des Straferkenntnisses kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute. Zu allfälligen weiteren Strafmilderungs- oder auch Straferschwerungsgründen hat die Behörde keine Feststellungen getroffen. Der beigeschlossenen Verwaltungsvorstrafenevidenz vom 19.01.2024 ist jedoch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer – zumindest – eine rechtskräftige Vormerkung nach § 23 Abs. 2 StVO aus dem Jahr 2022 aufweist, welche als einschlägig und straferschwerend zu berücksichtigen ist. Sonstige Erschwerungsgründe bzw. Milderungsgründe waren im Beschwerdeverfahren nicht festzustellen.

Der Schutzzweck des § 23 Abs. 2 StVO besteht darin, die Fahrbahn möglichst weitgehend für den fließenden Verkehr frei zu halten, kein Verkehrshindernis inmitten der Fahrbahn entstehen und keine unklare Verkehrssituation aufkommen zu lassen. Übertretungen nach dieser Bestimmung sind daher nicht als unbedeutend zu werten.

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vormerkung erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro keinesfalls als überhöht. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich ca. 5,5 % der möglichen Höchststrafe (§ 99 Abs. 3

lit. a StVO – 726 Euro). Für eine Strafherabsetzung fand sich daher vorliegend kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 18 Stunden festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im gegenständlichen Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 23 Abs. 2 StVO.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny